

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**14.11.1979;
12.12.1979**

7.30.05 Nr. 2
Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Studiengänge 'Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft', 'Neuere Fremdsprachen und Didaktik' mit den Abschlüssen Diplom-Wirtschaftsanglist/Diplom-Wirtschaftsanglistin, Diplom-Wirtschaftsromanist/Diplom-Wirtschaftsromanistin, Diplom-Wirtschaftsrussist/Diplom-Wirtschaftsrussistin, Diplom-Fremdsprachenlehrer/Diplom-Fremdsprachenlehrerin

vom 14. November/12. Dezember 1979,
in der Fassung des zwölften Beschlusses vom 22. Mai 2006

Fassungsinformationen

13. Änderungsfassung: verabschiedet vom FBR 05 am 06.07.2016.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	FB 10, 11	HKM/HMWK Genehmigung	ABl.	Seite
DPO	14.11./12.12.1979	11.03.1980	29.04.1980	180
Anlagen 1-5		31.03.1981	29.05.1981	279
Berichtigung			30.11.1981	780
1. Änderung	11.07.1984	24.10.1986	30.11.1986	780
2. Änderung	13.11.1986	22.06.1987	30.06.1987	499
3. Änderung	08.02./25.01.1989	20.10.1989	15.05.1990	449
4. Änderung	08.02./16.02.1989	20.10.1989	15.05.1990	449
Neufass. d. DPO i.d.F. d. 4. Änderung	19.04.1989	05.04.1990	15.05.1990	449
5. Änderung	27.11.1991	31.08.1992	15.10.1992	846
6. Änderung	09./25.06.1993	16.09.1993	17.01.1994	35
			StAnz.	
7. Änderung	06.11.1996	24.04.1997	28 – 14.07.1997	2092

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 2
---	---------------------------	---------------	------

8. Änderung	15./28.01.1998	10.07.1998	48 – 30.11.1998	3798
9. Änderung	03.02.1999/16.12.1998	28.08.2000	48 – 27.11.2000	3794
	FBR 05			
10. Änderung	22.11.2000	15.10.2001	1 – 07.01.2002	33
11. Änderung	23.07.2003	02.04.2004	23 – 07.06.2004	1892
12. Änderung	22.05.2006	12.07.2006		
13. Änderung	06.07.2016	Präsidium: 13.09.2016	-	-

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Diplomgrad	4
§ 3 Prüfungen, Studiendauer	5
§ 4 Prüfungsausschuß	5
§ 5 Prüfungskommission	5
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II. Diplom-Vorprüfung	7
§ 8 Zulassung	7
§ 9 Zulassungsverfahren	7
§ 10 Prüfungsleistungen	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	9
§ 13 Zeugnis	9
III. Diplomprüfung	9
§ 14 Zulassung	9
§ 15 Prüfungsleistungen	9
§ 16 Klausuren und mündliche Prüfungen	10
§ 17 Diplomarbeit	10
§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	11
§ 19 Zusatzfächer	11
§ 20 Bewertung der Leistungen	12
§ 21 Freiversuch	12
§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung	12
§ 23 Zeugnis	12
§ 24 Diplom	13
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	13
IV. Schlussbestimmungen	13

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 3
---	---------------------------	----------------------	------

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	13
§ 27 Aberkennung des akademischen Grades.....	13
§ 28 Prüfungsgebühren	13
§ 29 Inkrafttreten	14
§ 30 Aufhebung der Studiengänge und Außerkrafttreten.....	14
ANLAGE 1 Studienelemente (zu § 2 Abs. 2 Satz 2).....	15
ANLAGE 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu § 8 Abs. 1 Nr. 2).....	15
I. Allgemeine Vorschriften	15
II. Hauptfächer	15
III. Erste Nebenfächer	16
IV. Zweite Nebenfächer	18
ANLAGE 3 Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung (zu § 10 Abs. 3)	18
I. Hauptfächer	18
II. Erste Nebenfächer	20
III. Zweite Nebenfächer	21
ANLAGE 4 Leistungsnachweise für die Zulassung zum ersten und zum zweiten Teil der Diplomprüfung	22
I. Allgemeine Vorschriften	22
II. Hauptfächer	22
III. Erste Nebenfächer	22
IV. Zweite Nebenfächer	23
V. Studienelemente	24
ANLAGE 5 Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung (zu § 15 Abs. 2)	24
I. Hauptfächer	24
II. Erste Nebenfächer	26
III. Zweite Nebenfächer.....	28
IV. Studienelemente	29

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 4
---	---------------------------	---------------	------

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den akademischen Abschluß eines berufsfeldbezogenen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Diplomgrad

(1) Vom Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur wird einer der folgenden Diplomgrade verliehen:

A. Für eine bestandene Diplomprüfung

a) in einem der Hauptfächer

1. Anglistik,
2. Galloromanistik,
3. Hispanistik,
4. Russistik,

b) in einem der ersten Nebenfächer

3. Anglistik,
4. Galloromanistik,
5. Hispanistik,
6. Italianistik,
7. Lusitanistik,
8. Arabistik,
9. Russistik,

c) sowie in einem der zweiten Nebenfächer

10. Wirtschaftswissenschaften,
11. Agrarökonomie,
12. Geographie,

verleiht der Fachbereich 05 den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsanglist / Diplom-Wirtschaftsanglistin, wenn Anglistik Hauptfach ist, den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsromanist/ Diplom-Wirtschaftsromanistin, wenn Galloromanistik oder Hispanistik Hauptfach ist, Diplom-Wirtschaftsrussist / Diplom-Wirtschaftsrussistin, wenn Russistik Hauptfach ist.

B. Für eine bestandene Diplomprüfung

a) in einem der in Abs. 1 Abschnitt A lit. a) Nr. 1 und 3 genannten Hauptfächer

b) in einem ersten Nebenfach Didaktik der Englischen Sprache und Literatur (wenn Anglistik Hauptfach ist) oder Didaktik der Romanischen Sprachen und Literaturen (wenn Galloromanistik oder Hispanistik Hauptfach ist),

c) sowie in einem weiteren der in Abschnitt A genannten ersten und zweiten Nebenfächer wird der akademische Diplomgrad Diplom-Fremdsprachenlehrer/-Diplom-Fremdsprachenlehrerin verliehen.

(2) Das erste Nebenfach nach Abs. 1 Abschnitt B lit. b) bzw. das weitere Nebenfach nach Abs. 1 Abschnitt B lit. c) können durch zwei Studienelemente ersetzt werden, von denen eines sprachlich sein muss. Nach Einstufung durch die Fächer muss in einer der Sprachen ein Fortgeschrittenenstadium erreicht sein. Die Überprüfung der

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 5
---	---------------------------	---------------	------

Sprachkenntnisse erfolgt durch einen Einstufungstest zu Semesterbeginn. Werden Studienelemente gewählt, wird nach Wahl des Studenten/der Studentin

- a) ein Studienelement im Rahmen der Diplom-Vorprüfung,
- b) ein Studienelement im Rahmen der Diplomprüfung geprüft.

Die zugelassenen Studienelemente sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt in einem Hauptfach 80 SWS, in einem Nebenfach 40 SWS und in einem Studienelement in der Regel 18-20 SWS.
- (3) Das Studium ist in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Der Fachbereich regelt das Studium so, dass die Diplom-Vorprüfung im Anschluss an das 4. Semester, der erste Teil der Diplomprüfung im Anschluss an das 7. Semester und der zweite Teil der Diplomprüfung im Anschluss an das 8. Semester abgelegt werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für die Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan / der Dekanin des Fachbereichs 05, vier weiteren Professoren der beteiligten Fachgebiete, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einem Studenten / einer Studentin sowie den Dekanen / den Dekaninnen der Fachbereiche, denen die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Nebenfächer zuzurechnen sind.

(3) Die nach Abs. 2 entsandten Professoren / Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Studenten / Studentinnen werden von den Vertretern / Vertreterinnen der betreffenden Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

Die Amtszeit der Professoren / Professorinnen beträgt 3 Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Studenten / Studentinnen 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren / Professorinnen der beteiligten Fachgebiete. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin müssen verschiedenen Fachgebieten angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören alle Prüfer / Prüferinnen an, die an der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung eines Kandidaten / einer Kandidatin beteiligt sind. Diese werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Nach Ernennung durch ein anderes Bundesland oder ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüferin oder der Prüfer innerhalb von zwei Semestern noch diejenigen Prüfungen abwickeln, für die sie oder er vor Aushändigung der Ernennungsurkunde des anderen Landes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt worden ist. In Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere zwei Semester verlängert werden.

(2) Prüfer / Prüferinnen sind Professoren / Professorinnen, entpflichtete Professoren / Professorinnen und Professoren / Professorinnen im Ruhestand, Oberassistenten / Oberassistentinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen und Privatdozenten / Privatdozentinnen sowie Hochschulassistenten / Hochschulassistentinnen, soweit sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Ist dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich, sind zur Abnahme von Prüfungen auch Wissenschaftliche Assistenten/ Wissenschaftliche Assistentinnen, soweit sie Aufgaben

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 6
---	---------------------------	---------------	------

nach § 45 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Universitätsgesetzes wahrnehmen und Wissenschaftliche Mitarbeiter / Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Universitätsgesetzes wahrnehmen, sowie sonstige Hochschulassistenten/ Hochschulassistentinnen befugt.

(3) Bei der Bestellung der Prüfer / Prüferinnen können Wünsche des Kandidaten / der Kandidatin berücksichtigt werden, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt.

(4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/ einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat / jede Kandidatin in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer / einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 hört der Prüfer / die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer / Prüferinnen oder den Beisitzer / die Beisitzerin.

(5) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die Prüfung zu leiten. Er / Sie kann sich in dieser Eigenschaft von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in gleichartigen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten in Studiengängen außerhalb der Justus-Liebig-Universität Gießen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studienzeiten in benachbarten Nebenfächern an der Justus-Liebig-Universität Gießen und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden.

(4) In anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(5) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat / die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in den entsprechenden Fächern wird für einen Studiengang mit dem Abschluss „Diplom-Fremdsprachenlehrer“ als Diplom-Vorprüfung anerkannt.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachbereich. Studienleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 können nur bis zu einer Höhe von insgesamt zwei Semestern angerechnet werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er / sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 7
---	---------------------------	---------------	------

(3) Versucht der Kandidat / die Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer / der Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat,
3. ein Auslandssemester nach den Bestimmungen der Studienordnung nachweist, wenn er / sie sich zur Prüfung im Hauptfach meldet,
4. ein Studium von in der Regel vier Semestern nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,
5. eine Angabe über die gewählten Prüfungsfächer (Hauptfach, Nebenfächer, Studienelemente),
6. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühren.

(3) Kann ein Kandidat / eine Kandidatin ohne sein / ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann im ersten Nebenfach, im zweiten Nebenfach oder im ersten und im zweiten Nebenfach oder im Studienelement bereits vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen in diesen Fächern erfüllt sind. Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach können nach dem Ende des fünften Fachsemesters erbracht werden, wenn das Auslandssemester erst im fünften Fachsemester durchgeführt werden kann.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung im selben Fach bzw. in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 8
---	---------------------------	---------------	------

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht

a) im Hauptfach aus einer Fachklausur und einer sprachpraktischen Klausur;

b) in jedem Nebenfach aus einer Klausur, die in sprachlichen Fächern sprachpraktisch sein soll. Im zweiten Nebenfach Wirtschaftswissenschaften, soweit die Vordiplom-Prüfung im Kreditpunkte-System zu absolvieren ist, aus den jeweiligen fachbereichsspezifischen, studienbegleitenden Klausuren des Grundstudiums gemäß der Studienordnung für Nebenfachstudierende in der jeweils gültigen Fassung;

c) im Studienelement - wenn ein solches gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) gewählt wurde - aus einer Fachklausur, einer zusätzlichen sprachpraktischen Klausur im sprachlichen Studienelement sowie einer mündlichen Prüfung. Die Vordiplom-Klausuren im Hauptfach, im Nebenfach und im Studienelement dauern drei Zeitstunden, die sprachpraktische Klausur vier Zeitstunden. Kreditpunkte-Klausuren im zweiten Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind fachbereichsspezifisch geregelt, ebenso die Wiederholung nicht bestandener Klausuren. Die mündliche Prüfung im Studienelement dauert 20 Minuten. Wird eine Fachklausur als "nicht ausreichend" (5) bewertet, findet in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin eine mündliche Zusatzprüfung statt, in der unter Berücksichtigung der mündlichen und der schriftlichen Leistungen festgestellt wird, ob der Leistungsstand des Kandidaten/der Kandidatin insgesamt als "ausreichend" (4) beurteilt werden kann. Für die Öffentlichkeit der mündlichen Zusatzprüfung gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Dabei können in einem sprachlichen Fach oder Studienelement nicht ausreichende Sprachkenntnisse nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden.

(3) Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Fächer sind in der Anlage 3 aufgeführt.

(4) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sind möglichst innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zu erbringen.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Klausur ist von zwei Prüfern / Prüferinnen zu bewerten. Bei abweichenden Noten entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den beteiligten Prüfern / Prüferinnen. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Einholen eines von ihm / ihr bestellten dritten Gutachtens. Kommt es dabei zu drei abweichenden Noten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 9
---	---------------------------	---------------	------

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) alle Klausuren des Hauptfaches und der Nebenfächer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der mündlichen Zusatzprüfung, jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sind und
- b) - falls ein Studienelement gemäß § 2 Abs. 2 gewählt worden ist - die Fachnote im Studienelement mindestens "ausreichend" (4) lautet. Die Fachnote im Studienelement errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungen im Hauptfach, den Nebenfächern und im Studienelement, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind, können wiederholt werden.

(2) Die Prüfungen können nach drei Monaten, die sprachpraktischen Klausuren können nach sechs Monaten, sie müssen innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist einräumen.

(3) Zum zweiten Mal wiederholt werden können insgesamt 2 Prüfungen, sei es in dem Hauptfach, den Nebenfächern oder im Studienelement.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden muß.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

(1) Zum ersten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung gemäß § 6 Abs. 5 und 6 erbracht hat,
3. die in der Anlage 4 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 entsprechend.

(3) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den ersten Teil der Diplomprüfung abgelegt hat und
2. die in der Anlage 4 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat sowie
3. ein Studium von in der Regel 8 Semestern nachweist.

§ 15 Prüfungsleistungen

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus:

- a) jeweils eine Fachklausur in jedem Hauptfach

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 10
---	---------------------------	---------------	-------

b) einer sprachpraktischen Klausur in jedem sprachlichen Hauptfach.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus:

a) jeweils einer Fachklausur in jedem Nebenfach und in jedem Studienelement (§ 2 Abs. 2 lit. b). Im zweiten Nebenfach Wirtschaftswissenschaften, soweit die Diplom-Prüfung im Kreditpunkte-System zu absolvieren ist, aus dem jeweiligen fachbereichsspezifischen, studienbegleitenden Klausuren des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung für Nebenfachstudierende in der jeweils gültigen Fassung,

b) einer sprachpraktischen Klausur in jedem Nebenfach und in jedem Studienelement,

c) einer mündlichen Prüfung in jedem Hauptfach, jedem Nebenfach und in jedem Studienelement (ausgenommen Wirtschaftswissenschaften),

d) der Diplomarbeit im Hauptfach mit folgenden Maßgaben:

aa) wenn Galloromanistik oder Hispanistik Hauptfach ist, kann das Thema der Diplomarbeit aus einem romanistischen Nebenfach entnommen werden.

bb) im Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin kann das Thema der Diplomarbeit auch aus den Nebenfächern Didaktik der Englischen Sprache und Literatur bzw. Didaktik der Romanischen Sprachen und Literaturen entnommen werden.

(3) Die Prüfungsgegenstände für die Hauptfächer, Nebenfächer und Studienelemente sind in Anlage 5 aufgeführt.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16 Klausuren und mündliche Prüfungen

(1) Die Fachklausur dauert im Hauptfach jeweils vier, im Nebenfach und im Studienelement jeweils drei Stunden. Die sprachpraktischen Klausuren dauern vier Stunden. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt Beauftragte zur Beaufsichtigung der Klausuren. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem / der für die Themenstellung Verantwortlichen.

(2) Die Beurteilung der Klausuren erfolgt sobald als möglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen. Die Note ist vor der mündlichen Prüfung festzusetzen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach 60 Minuten, in den Nebenfächern 30 Minuten und im Studienelement 20 Minuten. Die mündlichen Prüfungen sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Die erste Prüfung findet in der Regel im Hauptfach statt. Die Prüfungen in den neueren Fremdsprachen werden mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt.

(4) Der Ablauf, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Prüfern / Prüferinnen und vom Protokollanten / von den Protokollantinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Zur mündlichen Prüfung können als Zuhörer Studenten / Studentinnen desselben Studienfaches sowie wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, Hochschulassistenten / Hochschulassistentinnen und Professoren / Professorinnen der Prüfungsfächer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter / seine Vertreterin / ihr Vertreter / ihre Vertreterin bei der Prüfung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden seines / ihres Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 11
---	---------------------------	---------------	-------

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem / jeder das Hauptfach oder in den Fällen nach § 15 Abs. 1 lit. a) das Nebenfach vertretenden Professor / Professorin und Hochschuldozenten / Hochschuldozentin sowie von jedem Oberassistenten / jeder Oberassistentin und jedem Hochschulassistenten / jeder Hochschulassistentin, die einschlägige Lehrveranstaltungen selbständig durchführen, vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren / Professorinnen und Professoren / Professorinnen im Ruhestand, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen und Privatdozenten / Privatdozentinnen können die Diplomarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt ist. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag um insgesamt 4 Wochen verlängert werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Prüfungen im Hauptfach, in den beiden Nebenfächern bzw. in den Studienelementen jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden worden sind. Der Kandidatin / dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen.

(5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; sie kann mit Zustimmung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fremdsprache geschrieben werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin / des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern / Gutachterinnen bewertet, von denen einer / eine der Betreuer / die Betreuerin sein soll. Der zweite Gutachter/ die zweite Gutachterin wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Kandidat / die Kandidatin kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Gutachten sollen spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit vorgelegt werden. Bei abweichenden Beurteilungen der Gutachter/ Gutachterinnen entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den beteiligten Prüfern / Prüferinnen. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Einholen eines von ihm / ihr bestellten Gutachtens. Kommt es dabei zu drei abweichenden Noten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Diplomprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Verwendung der Diplomarbeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Zusatzfächer

(1) In Hauptfächern, Nebenfächern oder Studienelementen können Zusatzprüfungen abgelegt werden. Die Meldung zur Zusatzprüfung kann mit der Meldung zur Diplomprüfung erfolgen.

(2) Die Prüfungsleistungen richten sich nach § 15 Abs. 1 lit.a) und b), Abs. 2 lit. a) – c). Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäß.

(3) Über die Zusatzprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Gesamtnote wird davon nicht betroffen.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 12
---	---------------------------	---------------	-------

§ 20 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Note für die mündliche Prüfung wird vom Prüfer / von der Prüferin nach Anhörung der anderen an der Prüfung beteiligten Prüfer / Prüferinnen bzw. dem sachkundigen Beisitzer / der sachkundigen Beisitzerin festgesetzt. Sie ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei ist die mündliche Prüfung im Hauptfach zweifach zu bewerten.
- (4) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Diplomarbeit zweifach und des Hauptfaches vierfach, die eines Nebenfaches zweifach und die eines Studienelements (§ 2 Abs. 2 Satz 3) einfach.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (6) Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Lauten die Noten der Diplomarbeit und sämtliche Fachnoten "sehr gut", ist die Gesamtprüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

§ 21 Freiversuch

- (1) Wird die Diplomprüfung vollständig und spätestens im 9. Semester abgelegt, hat die Kandidatin / der Kandidat das Recht, die gesamte Prüfung innerhalb einer Frist von einer Woche als nicht unternommen zu erklären.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen im jeweiligen Hauptfach, Nebenfach bzw. Studienelement können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluß aller Prüfungen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Nicht auf die Studienzeit angerechnet werden Studienunterbrechungen wegen nachgewiesener Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen und Zeitverlusten, bedingt durch einen Studienaufenthalt im Ausland.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, hat der Kandidat / die Kandidatin das Recht, die Prüfung in den Fächern einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 7 Abs. 1 und 3), so entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, erhält der Kandidat/die Kandidatin zum nächsten Zulassungstermin ein neues Thema; eine Rückgabe des neuen Themas ist nicht zulässig.
- (2) Prüfungen können in der Regel erst zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung ist nur entweder im Hauptfach oder in den Nebenfächern und im Studienelement zulässig.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit und gegebenenfalls die Noten der Zusatzfächer. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnisformular ist so anzulegen, daß am Schluß die nachträgliche Bescheinigung von Prüfungen in Zusatzfächern möglich ist.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 13
---	---------------------------	---------------	-------

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus.

(4) Auf Antrag des Kandidaten wird der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 24 Diplom

(1) Dem Kandidaten / der Kandidatin wird außerdem ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten in den einzelnen Prüfungsgebieten, das Thema und die Note der Diplomarbeit ausgeführt und die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer / der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 27 Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des Diplom-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Prüfungsgebühren

(1) Vor der Anmeldung zur Prüfung sind die Prüfungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren betragen:

1. für die Diplom-Vorprüfung 62,50 DM
für die Wiederholung der Prüfung je zu wiederholendem Fach
15,00 DM
2. für die Diplomprüfung
230,00 DM
für die Wiederholung
 - a) der Diplomarbeit zusätzlich 90,00 DM
 - b) der Prüfung im Hauptfach zusätzlich 65,00 DM
 - c) der Prüfung im ersten Nebenfach zusätzlich 45,00 DM

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 14
---	---------------------------	---------------	-------

d) der Prüfung im zweiten Nebenfach zusätzlich 22,50 DM

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bedürftigen Studenten / Studentinnen die Gebühren auf Antrag herabsetzen oder erlassen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Änderungen durch den 12. Änderungsbeschluss treten mit Ende des Sommersemesters 2006 in Kraft. Studierende, die für das Nebenfach oder das Studienelement Arabisch im Sommersemester 2006 eingeschrieben sind, können dieses Fach nach den bisher geltenden Vorschriften abschließen. Lehrveranstaltungen werden dem Studienplan entsprechend angeboten, längstens jedoch bis zum Sommersemester 2010, wobei Seminare an der Philipps-Universität Marburg besucht werden müssen.

§ 30 Aufhebung der Studiengänge und Außerkrafttreten

(1) Prüfungen einschließlich ihrer Wiederholungen können letztmalig im Wintersemester 2016/17 abgelegt werden. Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 sind die Studiengänge ohne weitere Berücksichtigung von Härtefällen oder Prüfungsrücktritten endgültig aufgehoben.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 tritt diese Ordnung außer Kraft

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 15
---	---------------------------	---------------	-------

ANLAGE 1 Studienelemente (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

(1) Als Studienelemente können Fächer gewählt werden, die mit einem Mindestumfang von 18 Semesterwochenstunden angeboten werden, insbesondere

1. Teilbereiche der Rechtswissenschaft,
2. Grundlagen der Angewandten Informatik,
3. Geographie,
4. Politikwissenschaft,
5. Erziehungswissenschaft,
6. Teilbereiche anderer Fächer,

für die gültige Ordnungen vorliegen.

(2) Die Wahl der Studienelemente bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Der Prüfungsausschuß darf nur zustimmen, wenn die Studienelemente eine sinnvolle Ergänzung des Haupt- und Nebenfaches sind.

ANLAGE 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu § 8 Abs. 1 Nr. 2)

I. Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind benotete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen vorzulegen. Auf die Benotung findet § 11 Abs. 2 Anwendung. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen, soweit die folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den zweiten Nebenfächern sind in den Studienordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

II. Hauptfächer

1. Hauptfach: Anglistik

a) Sprachpraxis

- aa) eine Übung Phonetik,
- bb) ein Intensivkurs,
- cc) eine fachsprachliche Übung,
- dd) eine weitere sprachpraktische Übung.

b) Text- und Literaturwissenschaft

- aa) ein literaturwissenschaftlicher Grundkurs,
- bb) ein Proseminar.
- c) *Sprachwissenschaft*

- aa) ein linguistischer Grundkurs,
- bb) ein Proseminar.
- d) *Landeskunde*

- aa) eine Übung oder
- bb) ein Proseminar.

2. Hauptfach: Galloromanistik

a) Sprachpraxis

- aa) eine Übung Grammatik,
- bb) eine Übersetzung Deutsch-Französisch II,
- cc) eine fachsprachliche Übung.

b) Literaturwissenschaft

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 16
---	---------------------------	---------------	-------

- aa) eine Einführung in die Literaturwissenschaft,
- bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit.
- c) *Sprachwissenschaft*

- aa) eine Einführung in die Sprachwissenschaft,
- bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit.
- d) *Landeskunde*

- aa) eine wissenschaftliche Übung oder
- bb) ein Proseminar.

3. Hauptfach: Hispanistik

- a) *Sprachpraxis*

- aa) eine Übung für Anfänger I/II,
- bb) eine Übung für Fortgeschrittene.

Der Leistungsnachweis für jede dieser Übungen kann nach Maßgabe des Instituts durch die benotete Bescheinigung über eine erforderliche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder über eine erfolgreiche schriftliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer ersetzt werden.

- cc) eine Übersetzung Spanisch-Deutsch I,
- dd) eine weitere sprachpraktische Übung.

- b) *Literaturwissenschaft*

eine Einführung in die spanische Literaturwissenschaft

- c) *Sprachwissenschaft*

eine Einführung in die spanische Sprachwissenschaft

- d) *Literatur- bzw. Sprachwissenschaft*

ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung

Der Leistungsnachweis für diese Lehrveranstaltung kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

- e) *Landeskunde*

ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung.

4. Hauptfach: Russistik

- a) *Sprachpraxis*

- aa) zwei Grundkurse,
- bb) ein Kommunikationskurs,
- cc) ein Textkurs,
- dd) ein fachsprachlicher Kurs.

- b) *Sprachwissenschaft*

- aa) ein sprachwissenschaftlicher Grundkurs,
- bb) eine weitere Veranstaltung zur russischen Sprachwissenschaft.

- c) *Literaturwissenschaft*

- aa) ein literaturwissenschaftlicher Grundkurs,
- bb) eine weitere Veranstaltung zur russischen Literaturwissenschaft.

- d) *Landes- und Kulturkunde*

eine Veranstaltung zur Landes- und Kulturkunde.

III. Erste Nebenfächer

1. Nebenfach: Anglistik

- a) *Sprachpraxis*

- aa) eine Übung Phonetik,
- bb) ein Intensivkurs,

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 17
---	---------------------------	---------------	-------

- cc) eine fachsprachliche Übung.
- b) *Text- und Literaturwissenschaft*
- aa) ein literaturwissenschaftlicher Grundkurs,
- bb) ein Proseminar, falls der Kandidat/die Kandidatin kein Proseminar in Sprachwissenschaft gewählt hat.
- c) *Sprachwissenschaft*
- aa) ein linguistischer Grundkurs,
- bb) ein Proseminar, falls der Kandidat/die Kandidatin kein Proseminar in Text- und Literaturwissenschaft gewählt hat.

2. Nebenfach: Galloromanistik

- a) *Sprachpraxis*
- aa) ein Übung Grammatik,
- bb) eine Übersetzung Deutsch-Französisch II,
- cc) eine fachsprachliche Übung.
- b) *Literaturwissenschaft*
- aa) eine Einführung in die Literaturwissenschaft,
- bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit, falls der Kandidat/die Kandidatin kein Proseminar in Sprachwissenschaft gewählt hat.
- c) *Sprachwissenschaft*
- aa) eine Einführung in die Sprachwissenschaft,
- bb) ein Proseminar mit einer schriftlichen Seminararbeit, falls der Kandidat/die Kandidatin kein Proseminar in Literaturwissenschaft gewählt hat.

3. Nebenfächer: Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik

- a) *Sprachpraxis*
 - aa) eine Übung für Anfänger I/II,
 - bb) eine Übung für Fortgeschrittene.
- Der Leistungsnachweis für jede dieser drei Übungen kann nach Maßgabe des Instituts durch die benotete Bescheinigung über eine erfolgreiche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder über eine schriftliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer ersetzt werden.
- cc) eine Übersetzung Fremdsprache -Deutsch I,
 - dd) eine weitere sprachpraktisch Übung.
 - b) *Fachwissenschaft*
 - aa) eine „Einführung in die Fachwissenschaft (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft).
In beiden Teilen müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum themenbezogenen Proseminar in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.
 - bb) ein Proseminar (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft), das themenbezogen sein muss.
Der Leistungsnachweis kann auch im Hauptstudium erbracht werden und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar.

4. Nebenfächer: Polonistik und Russistik

- a) *Sprachpraxis*
 - aa) eine Einführung in die Fremdsprache,
- Der Leistungsnachweis für diese Übung kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch die benotete Bescheinigung über eine erfolgreiche mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer ersetzt werden.
- bb) eine weitere sprachpraktische Übung.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 18
---	---------------------------	---------------	-------

b) *Einführung in die Fachwissenschaft*

ein Proseminar

5. Nebenfach: Didaktik der englischen Sprache und Literatur

a) *Sprach- und Textdidaktik*

aa) ein Proseminar A (Einführung in die Methoden des Fremdsprachenunterrichts mit Erwachsenen) oder eine Prüfung (Lehrwerk- und Lehrstoffanalyse) bzw. Praktikum,

bb) ein Proseminar B1 (Sprachdidaktik),

cc) ein Proseminar B2 (Textdidaktik).

b) *Medientheorie und -didaktik sowie Evaluations- und Testmethoden*

ein Proseminar BM (Einführung in die fachspezifische Mediendidaktik) oder ein Proseminar BT (Evaluations- und Testmethoden)

6. Nebenfach: Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

aa) ein Propädeutikum,

bb) ein Praktikum,

cc) zwei Proseminare aus den Bereichen "Medientheorie und Mediendidaktik" oder "Fremdsprachenerwerbstheorie" oder "Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft" oder "Andragogik".

IV. Zweite Nebenfächer

1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind Nachweise nicht erforderlich.

2. Nebenfach: Deutsch als Fremdsprache

(nur im Studiengang Neuere Fremdsprachen und Didaktik)

a) Einführungsveranstaltung Deutsch als Fremdsprache,

b) Drei Proseminare aus den Studienschwerpunkten:

- Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens,
- spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik,
- Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung,
- Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik,

c) Grundlagenseminar aus dem Bereich Deutsche Sprachwissenschaft,

d) Grundlagenseminar aus dem Bereich Neuere Deutsche Literatur.

V. Studienelemente

Es sind die Nachweise der gültigen Studienordnung vorzulegen.

ANLAGE 3 Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung (zu § 10 Abs. 3)

I. Hauptfächer

1. Hauptfach: Anglistik

a) *Sprachpraxis*

Beherrschen der englischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) *Literaturwissenschaft*

aa) Grundkenntnisse in literaturwissenschaftlicher Analytik,

bb) Grundkenntnisse von Beschreibungsmodellen für eine Gattung.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 19
---	---------------------------	---------------	-------

c) *Sprachwissenschaft*

- aa) Grundkenntnisse auf den wichtigsten Gebieten der modernen Linguistik,
- bb) Besondere Kenntnisse in einer Disziplin der modernen Linguistik,

d) *Landeskunde*

Grundkenntnisse über Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Hauptfach: Galloromanistik

a) *Sprachpraxis*

Beherrschen der französischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) *Literaturwissenschaft*

- aa) Grundkenntnisse der literaturwissenschaftlichen Probleme und Methoden (Schwerpunkt Literatursoziologie),
- bb) Grundkenntnisse in der literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

c) *Sprachwissenschaft*

- aa) Grundkenntnisse der sprachwissenschaftlichen Probleme und Methoden (Schwerpunkt Textlinguistik, Soziolinguistik),
- bb) Grundkenntnisse der sprachwissenschaftlichen Textanalyse.

d) *Landeskunde*

- aa) Grundkenntnisse über Frankreich und über die landeskundliche Problemstellung,
- bb) Grundkenntnisse über die französische Kulturwissenschaft.

3. Hauptfach: Hispanistik

a) *Sprachpraxis*

Weitgehende Beherrschung der spanischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) *Literaturwissenschaft*

- aa) Grundkenntnisse der literaturwissenschaftlichen Probleme und Methoden (Schwerpunkt Literatursoziologie),
- bb) Grundkenntnisse in der literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

c) *Sprachwissenschaft*

- aa) Grundkenntnisse der sprachwissenschaftlichen Probleme und Methoden (Schwerpunkt Textlinguistik, Soziolinguistik),
- bb) Grundkenntnisse in der sprachwissenschaftlichen Textanalyse.

d) *Landeskunde*

- aa) Grundkenntnisse über Spanien und Spanischamerika,
- bb) Grundkenntnisse über die spanische und spanisch-amerikanische Kulturwissenschaft.

4. Hauptfach: Russistik

a) *Sprachpraxis*

Beherrschen der russischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache.

b) *Sprachwissenschaft*

Grundkenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden und Textanalyse.

c) *Literaturwissenschaft*

Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden und Textanalyse.

d) *Landes- und Kulturkunde*

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 20
---	---------------------------	---------------	-------

Grundkenntnisse der landes- und kulturkundlichen Gegebenheiten Rußlands.

II. Erste Nebenfächer

1. Nebenfach: Anglistik

a) Sprachpraxis

Beherrschen der englischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, sowohl bei vorgegebenem Testzusammenhang als auch im Bereich der freien Äußerung.

b) Landeskunde

Grundkenntnisse über Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Nebenfach: Galloromanistik

a) Sprachpraxis

Beherrschen der französischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, sowohl bei vorgegebenem Textzusammenhang als auch im Bereich der freien Äußerung.

b) Landeskunde

aa) Grundkenntnisse über Frankreich,

bb) Grundkenntnisse über die französische Kulturwissenschaft.

3. Nebenfächer: Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik, Polonistik und Russistik

Sprachpraxis

Gute Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache, auch der Fachsprache.

4. Entfallen

Sprachpraxis

Grundkenntnisse der arabischen Sprache, die es ermöglichen, ein einfaches Gespräch zu führen und einen einfachen erzählenden Text mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen.

5. Nebenfach: Didaktik der englischen Sprache und Literatur

a) Sprachdidaktik

aa) Grundlagen der Sprachdidaktik und Sprachandragogik,

bb) Analyse von ausgewähltem Lehrmaterial und Lehrgängen,

cc) Grundlagen der Unterrichts- und Interaktionsprozesse.

b) Textdidaktik

aa) Grundzüge der Literatur- und Textdidaktik,

bb) Fähigkeit zur Textanalyse und -interpretation,

cc) Analyse und Aufbereitung landeskundlicher Texte und Informationseinheiten.

c) Medientheorie und -didaktik

aa) Wirkung von Medien auf Rezeptions- und Verarbeitungsprozesse,

bb) Grundzüge der Inhalts- und Zielanalyse von Medienverbundprogrammen im Fremdsprachenunterricht.

d) Evaluations- und Testmethoden

aa) Grundlegende Kenntnisse über Evaluations- und Testverfahren,

bb) Verfügen über elementare Methoden der Textkonstruktion, der Validierung und Aussageprüfung.

6. Nebenfach: Didaktik romanischen Sprachen und Literaturen

a) Methodik des Fremdsprachenunterrichts (Schwerpunkt Erwachsenenbildung),

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 21
---	---------------------------	---------------	-------

- b) Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zwei Bereiche aus
 - aa) Medientheorie und -didaktik oder
 - bb) Fremdsprachenerwerbstheorie oder
 - cc) Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft oder
 - dd) Andragogik.

III. Zweite Nebenfächer

1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften

Die Diplom-Vorprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwerpunktes im Studium statt.

a) Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsrelevant sind die Grundzüge folgender Gebiete:

- aa) Gegenstand, Methodik und Konzeption der Betriebswirtschaftslehre,
- bb) Gestaltung der Betriebsstrukturen,
- cc) Gestaltung der betrieblichen Funktionen.

b) Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre

Prüfungsrelevant sind die Grundzüge folgender Gebiete:

- aa) Gegenstand, Methoden und Konzeption der Volkswirtschaftslehre,
- bb) Mikroökonomik,
- cc) Makroökonomik,
- dd) Grundlagen der Wirtschaftspolitik.

c) Nebenfachmodul Ökonomie

Es gelten die Regelungen der Diplom-Vorprüfung auf der Basis der Kreditpunkte-Anforderungen in den Studienelementen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entsprechend der Fachwahl im Grundstudium.

d) Nebenfachmodul Sozialökonomik der Entwicklungsländer

Es gelten die Regelungen der Diplom-Vorprüfung auf der Basis der Kreditpunkte-Anforderungen in dem Studienelement Volkswirtschaftslehre.

e) Nebenfachmodul Transportmanagement

Es gelten die Regelungen der Diplom-Vorprüfung auf der Basis der Kreditpunkte-Anforderungen in dem Studienelement Betriebswirtschaftslehre.

f) Nebenfachmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Es gelten die Regelungen der Diplom-Vorprüfung auf der Basis der Kreditpunkte-Anforderungen in dem Studienelement Volkswirtschaftslehre.

2. Nebenfach Deutsch als Fremdsprache

(nur im Studiengang Neuere Fremdsprachen und Didaktik)

- a) Grammatik des Deutschen
- b) Kernbereiche der Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

IV. Studienelemente

Es gelten die Prüfungsgegenstände der gültigen Studienordnung.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 22
---	---------------------------	---------------	-------

ANLAGE 4 Leistungsnachweise für die Zulassung zum ersten und zum zweiten Teil der Diplomprüfung

I. Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Zulassung zum ersten und zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind benotete Teilnachweise für die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an den folgenden Veranstaltungen vorzulegen. Auf die Benotung findet § 11 Abs. 2 Anwendung. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den zweiten Nebenfächern sind in den Studienordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

II. Hauptfächer

1. Hauptfächer: Anglistik, Galloromanistik und Hispanistik

A. Erster Teil der Diplomprüfung

- a) Sprachpraxis
 - aa) zwei fachsprachliche Übungen
 - bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen

B. Zweiter Teil der Diplomprüfung

- a) **Schwerpunktbereich**
2 Hauptseminare

Beide Leistungsnachweise müssen in einem Gebiet des Schwerpunktbereichs (entweder Text- und Literaturwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - Landeskunde) entnommen sein.

- b) **Zusatzbereich**
Aus dem Hauptstudium
 - aa) ein Seminar oder
 - bb) eine wissenschaftliche Übung

Der Leistungsnachweis muß dem im Schwerpunktbereich nicht gewählten Gebiet entnommen sein.

2. Hauptfach Russistik

A. Erster Teil der Diplomprüfung

- a) Sprachpraxis
 - aa) ein Grammatikkurs,
 - bb) ein Kommunikationskurs,
 - cc) ein Textkurs,
 - dd) zwei fachsprachliche Kurse.

B. Zweiter Teil der Diplomprüfung

- a) **Schwerpunktbereich**
zwei Veranstaltungen zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft
- b) **Zusatzbereich**

Eine Veranstaltung zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft bzw. zur Landeskunde und Kulturkunde Rußlands.

III. Erste Nebenfächer

1. Nebenfächer: Anglistik, Galloromanistik

- a) *Sprachpraxis*

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 23
---	---------------------------	---------------	-------

- aa) zwei fachsprachliche Übungen,
- bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen.

b) *Schwerpunktbereich*

ein Hauptseminar (aus dem Gebiet des Schwerpunktbereiches, nämlich entweder aus der Text- und Literaturwissenschaft beziehungsweise Literaturwissenschaft oder aus der Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - aus der Landeskunde).

2. Nebenfächer: Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik

a) *Sprachpraxis*

- aa) zwei fachsprachliche Übungen,
- bb) zwei weitere sprachpraktische Übungen.

b) *Schwerpunktbereich*

ein Hauptseminar (aus einem Gebiet des Schwerpunktbereiches, nämlich entweder aus der Text- und Literaturwissenschaft beziehungsweise Literaturwissenschaft oder aus der Sprachwissenschaft oder - bei entsprechendem Lehrangebot - aus der Landeskunde).

3. Entfallen

4. Nebenfach: Polonistik, Russistik

a) *Sprachpraxis*

zwei fachsprachliche Übungen

b) *Bereiche Landes- und Kulturkunde/Textwissenschaft*

- aa) je eine Veranstaltung zur Landes- und Kulturkunde und zur Textwissenschaft,
- bb) ein Seminar Landes- und Kulturkunde oder ein Seminar Textwissenschaft.

5. Nebenfach: Didaktik der englischen Sprache und Literatur

zwei auf einer Seminararbeit beruhende Hauptseminarscheine aus zweien der nachfolgend genannten Bereiche:

- a) Sprach- und Textdidaktik oder
- b) Medientheorie und -didaktik oder
- c) Evaluations- und Testmethoden.

6. Nebenfach: Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

zwei auf einer Seminararbeit beruhende Hauptseminarscheine aus zweien der nachfolgend genannten Bereiche:

- a) Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts oder
- b) Lernerfolgskontrolle oder
- c) Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft oder
- d) Textdidaktik.

IV. Zweite Nebenfächer

1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften

Entsprechend der Wahl des Nebenfachmoduls (vgl. Anlage 3 III. Nr. 1) ist mit Ausnahme des Nebenfachmoduls Ökonomie ein Seminarschein vorzulegen (Leistungsnachweis).

2. Nebenfach: Deutsch als Fremdsprache

(nur im Studiengang Neuere Fremdsprachen und Didaktik)

zwei Hauptseminare aus den Studienschwerpunkten

- Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens,
- spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik,

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 24
---	---------------------------	---------------	-------

- Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung,
- Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik

V. Studienelemente

Es sind die Nachweise der gültigen Studienordnung vorzulegen.

ANLAGE 5 Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung (zu § 15 Abs. 2)

I. Hauptfächer

1. Anglistik

a) Sprachpraxis

Gutes Beherrschen der englischen Sprache in schriftlichem und mündlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) Schwerpunktbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II. Nr. 2) auf das Gebiet des Schwerpunktbereiches:

aa) Text- und Literaturwissenschaft

(1) Analyse von fiktionalen und Gebrauchstexten unter Einschluß fachsprachlicher Texte,

(2) Überblick über die wichtigsten Gattungen und Textsorten des englischen bzw. amerikanischen Sprachraums (19. und 20. Jahrhundert),

bb) Sprachwissenschaft

(1) Besondere Vertrautheit mit mindestens drei Gebieten der modernen Linguistik,

(2) Fähigkeit zu linguistischer Analyse von Sach- und fiktionalen Texten,

cc) Landeskunde

(1) Kenntnisse über Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika,

(2) Schwerpunktkennnisse über Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika oder ein anderes englischsprachiges Land.

c) Zusatzbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe des vorgelegten Leistungsnachweises (Anlage 4 II. Nr. 3) auf das Gebiet des Zusatzbereiches:

aa) Text- und Literaturwissenschaft

wie lit. b) aa), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

bb) Sprachwissenschaft

wie lit. b) bb), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

cc) Landeskunde

wie lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches.

2. Galloromanistik

a) Sprachpraxis

Gutes Beherrschen der französischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) Schwerpunktbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II. Nr. 2) auf das Gebiet des Schwerpunktbereiches:

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 25
---	---------------------------	---------------	-------

- aa) Literaturwissenschaft
 - (1) Literaturwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,
 - (2) Überblick über die französische Literaturgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert),
 - (3) Gattungsfragen der französischen Literatur,
- bb) Sprachwissenschaft
 - (1) Sprachwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,
 - (2) Überblick über die französische Sprachgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert),
 - (3) Moderne Sprachtheorien,
- cc) Landeskunde
 - (1) Kenntnisse über Frankreich und die französischsprachigen Länder,
 - (2) Landeskundliche und kulturwissenschaftliche Schwerpunktkenntnisse über Frankreich oder andere französischsprachige Länder.

c) *Zusatzbereich*

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe des vorgelegten Leistungsnachweises (Anlage 4 II. Nr. 3) auf das Gebiet des Zusatzbereiches

- aa) Literaturwissenschaft
 - wie lit. b) aa), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,
- bb) Sprachwissenschaft
 - wie lit. b) bb), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,
- cc) Landeskunde
 - wie lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches.

3. Hispanistik

a) *Sprachpraxis*

Gutes Beherrschen der spanischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) *Schwerpunktbereich*

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II Nr. 1b) auf das Gebiet des Schwerpunktereiches.

- aa) Literaturwissenschaft
 - (1) Literaturwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,
 - (2) Überblick über die spanische Literaturgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert). Kenntnisse in der spanischamerikanischen Literatur des 20. Jahrhunderts,
 - (3) Gattungsfragen der spanischen Literatur,
- bb) Sprachwissenschaft
 - (1) Sprachwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,
 - (2) Überblick über die spanische Sprachgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert). Kenntnisse in der spanischamerikanischen Gegenwartssprache,
 - (3) Moderne Sprachtheorien,
- cc) Landeskunde
 - (1) Kenntnisse über Spanien und Spanisch-Amerika,

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 26
---	---------------------------	---------------	-------

(2) Landeskundliche und Kulturwissenschaftliche Schwerpunktkenntnisse über Spanien und Spanischamerika.

c) Zusatzbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II. Nr. 1c) auf das Gebiet des Zusatzbereiches.

aa) Literaturwissenschaft

wie lit. b) aa), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

bb) Sprachwissenschaft

wie lit. b) bb), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

cc) Landeskunde

wie lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches.

4. Russistik

a) Sprachpraxis

Gutes Beherrschen der russischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch. Schwerpunkt sind russische Fachsprachen.

b) Schwerpunktbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II. Nr. 2) auf das Gebiet des Schwerpunktbereiches.

aa) Sprachwissenschaft

(1) Vertrautheit mit verschiedenen Gebieten der Sprachwissenschaft,

(2) Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Sachtexten und fiktionalen Texten,

bb) Literaturwissenschaft

(1) Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,

(2) Überblick über die russische Literaturgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert),

cc) Landes- und Kulturkunde

landes- und kulturkundliche Kenntnisse Rußlands.

c) Zusatzbereich

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 II Nr. 3) auf das Gebiet des Zusatzbereiches.

aa) Sprachwissenschaft

wie lit. b) aa), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

bb) Literaturwissenschaft

wie lit. b) bb), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches,

cc) Landes- und Kulturkunde

wie lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Zusatzbereiches.

II. Erste Nebenfächer

1. Nebenfach: Anglistik

a) Sprachpraxis

Gutes Beherrschen der englischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) Schwerpunktbereich

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 27
---	---------------------------	----------------------	-------

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe des vorgelegten Leistungsnachweises (Anlage 4 II. Nr. 1 lit. b) auf das Gebiet des Schwerpunktbereiches:

aa) Text- und Literaturwissenschaft

(1) Grundkenntnisse in literaturwissenschaftlicher Analytik (auch bezogen auf nicht fiktionale Texte),

(2) Grundkenntnisse wichtiger Gattungen und Textsorten des englischen bzw. amerikanischen Sprachraumes (19. und 20. Jahrhundert),

bb) Sprachwissenschaft

(1) Grundkenntnisse auf den wichtigsten Gebieten der modernen Linguistik,

(2) Besondere Vertrautheit mit mindestens einem Gebiet der modernen Linguistik,

cc) Landeskunde

Wie I. Nr. 1 lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen im Nebenfachstudium,

2. Nebenfächer: Galloromanistik, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik

a) *Sprachpraxis*

Gutes Beherrschen der französischen, spanischen, italienischen und portugiesischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauch, auch der Fachsprache, bei vorgegebenem Textzusammenhang und im Bereich der freien Äußerung.

b) *Schwerpunktbereich*

Die Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der vorgelegten Leistungsnachweise (Anlage 4 III. Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 lit. b)) auf das Gebiet des Schwerpunktbereiches:

aa) Literaturwissenschaft

(1) Literaturwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,

(2) Kenntnisse der französischen, spanischen, italienischen und portugiesischen Literaturgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert),

bb) Sprachwissenschaft

(1) Sprachwissenschaftliche Analyse von fiktionalen Texten und Gebrauchstexten,

(2) Kenntnisse der französischen, spanischen, italienischen oder portugiesischen Sprachgeschichte (vor allem 19. und 20. Jahrhundert),

cc) Landeskunde

Wie I. Nr. 2 lit. b) cc), jedoch unter Berücksichtigung der Anforderung des Nebenfachstudiums.

3. Entfallen

4. Nebenfächer: Polonistik, Russistik

a) *Sprachpraxis*

Beherrschen der polnischen bzw. russischen Sprache in Wort und Schrift, gute Kenntnisse der polnischen bzw. russischen Fachsprache.

b) *Text- und Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde*

Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin.

aa) Text- und Literaturwissenschaft

(1) vertiefte theoretische Kenntnisse der literaturwissenschaftlich (poetisch) orientierten Textwissenschaft,

(2) detaillierte literaturwissenschaftliche (poetische) Textanalyse (Geschäftsliteratur oder fiktionale Texte),

oder

bb) Sprachwissenschaft

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 28
---	---------------------------	---------------	-------

(1) Vertiefte theoretische Kenntnisse der sprachwissenschaftlich (linguistisch) orientierten Textwissenschaft,

(2) detaillierte sprachwissenschaftliche (linguistische) Textanalyse (Geschäftsliteratur oder fiktionale Texte)
oder

cc) Landeskunde

(1) Vertiefte Kenntnisse der historisch-politischen und kulturellen Entwicklung Polens bzw. Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion,

(2) Kenntnisse der politischen Administration, der geographischen Gliederung und der wirtschaftlichen Struktur Polens bzw. Russlands und der ehemaligen Sowjetunion.

5. Nebenfach: Didaktik der englischen Sprache und Literatur

a) Gründliche Kenntnisse nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in

aa) Sprachdidaktik/Evaluations- und Testmethoden oder

bb) Textdidaktik/Medientheorie und -didaktik,

b) Nachweis kritischer, wissenschaftlich eigenständiger Reflexion der zu lit. a) genannten Gebiete in der Auseinandersetzung mit konkreten Problemstellungen und Skizzierungen von Lösungsstrategien,

c) Fähigkeit zur Kursentwicklung und -evaluation (bis hin zur Konzeption eines Fremdsprachenlehrganges), wobei die Vorgehensweise exakt zu begründen ist.

6. Nebenfach: Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

Gründliche Kenntnisse in

a) Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts und

b) Lernerfolgskontrolle und

c) Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft und

d) Textdidaktik (Landeskundedidaktik, Literaturdidaktik).

III. Zweite Nebenfächer

1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften

Die Diplomprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwerpunktes im Studium (vgl. Anlage 4 IV. Nr. 1) statt:

a) *Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre*

Vertiefte Kenntnisse über:

aa) Unternehmensführung,

bb) betriebliche Funktionen sowie betriebswissenschaftliche Steuerlehre und Unternehmenszusammenschlüsse,

cc) anwendungsbezogene Analyse und Lösung unternehmerischer Entscheidungsprobleme.

b) *Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre*

Vertiefte Kenntnisse über:

aa) Preis und Wettbewerb,

bb) Konjunktur und Stabilität,

cc) Wachstum und Entwicklung,

dd) Internationale Wirtschaftsbeziehungen,

ee) Geld, Kredit und Währung,

ff) Finanzwissenschaft,

gg) Wirtschaftspolitik.

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 der JLU	14.11.1979; 12.12.1979	7.30.05 Nr. 2	S. 29
---	---------------------------	---------------	-------

c) *Nebenfachmodul Ökonomie*

Es gelten die Regelungen der Diplom-Vorprüfung auf der Basis der Kreditpunkte-Anforderungen in den Studienelementen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entsprechend der Fachwahl im Hauptstudium.

d) *Nebenfachmodul Sozialökonomik der Entwicklungsländer*

Vertiefte Kenntnisse über:

- aa) Analyse der Lage in den Entwicklungsländern,
- bb) Diskussion relevanter entwicklungspolitischer Ziele,
- cc) Möglichkeiten und Grenzen entwicklungspolitischer Maßnahmen.

e) *Nebenfachmodul Transportmanagement*

Vertiefte Kenntnisse über:

- aa) Theoretische Grundlagen des Faches,
- bb) Kosten und Preisbildung,
- cc) Verkehrsplanung,
- dd) Einzel- und gesamtwirtschaftliche Logistik.

f) *Nebenfachmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen*

Vertiefte Kenntnisse über:

- aa) Reine und Monetäre Theorie Internationaler Wirtschaftsbeziehungen
- bb) Internationale Handelspolitik
- cc) Internationale Währungspolitik

2. Nebenfach: Deutsch als Fremdsprache

(nur im Studiengang Neuere Fremdsprachen und Didaktik)

- 1. Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens,
- 2. spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik,
- 3. Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung,
- 4. Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik,

Nach Wahl der Studierenden entweder

- 5. Deutsche Sprache

oder

- 6. Deutsche Literatur

IV. Studienelemente

Es gelten die Prüfungsgegenstände der gültigen Studienordnung.

Gießen, 4.Oktober 2000 Prof. Dr. phil. Andreas H. Jucker
Dekan des Fachbereichs 05
- Sprache, Literatur, Kultur -